

Merkblatt

Tierwohl-Sommerweidehaltung 2025

Maßnahme - T10 (Weideprämie für Rinder)

A Voraussetzungen und Verpflichtungen

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung der Tierwohl-Sommerweidehaltung von Kühen, Aufzucht- und Mastrindern sowie Kälbern mit einer Weideprämie dient dem Tierwohl von Rindern und trägt dazu bei, die Tiergesundheit zu steigern. Die Weideprämie wird mit bayerischen Mitteln finanziert.

2. Allgemeine Hinweise, Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der Weideprämie wird zwischen Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen unterschieden:

- **Fördervoraussetzungen** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“).
- **Förderverpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
- **Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der Maßnahme und sind nicht Bestandteil der Zuwendungshöhe.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 14 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUKM in Bayern) bewertet.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.

3. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben unabhängig der gewählten Rechtsform mit Betriebssitz in Bayern, die

- eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und mindestens 3,0000 ha förderfähige Fläche einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften und
- als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Abschnitt C Nr. 2 zählen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Betriebsinhaber, die in einem anderen Land bzw. Mitgliedsstaat eine entsprechende Weideprämie beantragt haben,
- Alm- und Weidegenossenschaften,
- Staatsbetriebe, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten (vgl. Abschnitt C 3) sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Weidefläche muss in Bayern liegen, landwirtschaftlich genutzt werden und es dürfen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Klärschlamm und Fäkalien dürfen im Antrag stellenden Betrieb nicht eingesetzt werden.
- Beantragung einer Weidezeit von mindestens 60 Tagen innerhalb des Zeitraums 15. Mai bis 31. Oktober. Die

Weidezeit kann innerhalb des Zeitraums variabel im Rahmen des Antrags festgelegt und auf maximal zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Jeder Zeitabschnitt umfasst dabei mindestens 30 Tage am Stück.

- Die Rinder bzw. Rinder, die zur Sömmerung als Pensionsvieh für die festgelegte(n) Weidezeit(en) ganz oder teilweise abgegeben werden, müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden bzw. in mehrjährigen schriftlichen Verträgen (Vertragsaufzucht) oder über langfristige Pachtverträge (z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge) an ihn gebunden sein. Daher sind Rinder, die zur Sömmerung als Pensionstiere aufgenommen werden, beim Pensionsbetrieb (Aufnehmer) nicht förderfähig.
- Antragstellende Abgeber und Aufnehmer von Pensionsrindern sind verpflichtet, nach Ende der Weidezeit bis spätestens 30. Dezember dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mitzuteilen, welche Rinder abgegeben bzw. aufgenommen wurden. Hierfür sind dem AELF über das Serviceportal iBALIS die Lebendohrmarken (LOM) der Pensionsrinder und die Betriebsnummer des Aufnehmers bzw. Abgebers mitzuteilen. Für die Berechnung der förderfähigen GV wird die Pensionsdauer des einzelnen Rindes im Pensionsbetrieb dem Antragsteller (Eigentümer der Tiere) angerechnet bzw. beim Aufnehmer der Tiere abgezogen.
- Eine Herausnahme von einzelnen Tieren aus der Weideprämie darf nur im deutlich untergeordneten Umfang der entsprechenden Weidegruppen erfolgen. Dies muss vom Antragsteller unter Angabe der LOM im iBALIS im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Weideprämie“ angegeben werden.

5. Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Förderverpflichtungen

- Von der(n) beantragten Weidegruppe(n) ist allen in Bayern gehaltenen Rindern während der festgelegten Weidezeit(en) mindestens einmal pro Tag ein Weidegang zu gewährleisten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der physiologische Zustand (z. B. Brunst, Kalbung) bzw. eine Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung der Weidefläche) einen Weidegang ausschließen. Dies gilt auch bei in Pension gegebenen Rindern.

Sonstige Auflagen

- Kühe mit Totgeburten werden i. d. R. in der HIT-Datenbank bis zur ersten Lebendgeburt weiterhin als weibliche Rinder ohne Kalbung geführt. Von Antragstellern, die die Weidegruppe B nicht in Verbindung mit Weidegruppe A beantragen (vgl. nächste Seite), sind diese Tiere von der Weideprämie auszunehmen.
- Antragsteller (Eigentümer der Rinder), die alle Rinder einer Weidegruppe oder Teile davon in Pension geben oder Pensionsrinder aufnehmen, müssen im iBALIS im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Weideprämie“ angeben, ob die Abgabe/Aufnahme von Rindern zur Sömmerung beabsichtigt ist, und die dazugehörige(n) Betriebsnummer(n) des(r) Aufnehmer(s)/Abgeber(s).

6. Hinweise

- Die Rinder werden in folgende Weidegruppen untergliedert:

A	Kühe (weibliche Rinder mit Kalbung);
B	– weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung oder – weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung;
C	– männliche Rinder über 6 Monate oder – männliche Rinder über 1 Jahr;
D	Kälber ab Geburt bis 6 Monate.

- Sollten in die Förderung einbezogene Rinder während der Weidezeit(en) aus der Weidegruppe ausscheiden (z. B. Verkauf, Schlachtung), werden diese Tiere anteilig gefördert. Dies ist auch der Fall, wenn Tiere während der Weidezeit(en) aufgrund einer Kalbung bzw. des Alters in die beantragte Weidegruppe „Kühe“ bzw. in eine Weidegruppe hinein- oder aus einer Weidegruppe herauswachsen.
- Ergibt sich erst nach der Antragstellung, dass eine Abgabe oder Aufnahme von Pensionstieren erfolgt, ist dies dem AELF zwingend vor der Abgabe oder Aufnahme der Pensionstiere in Textform über die Mitteilungsfunktion zu melden.
- Ergibt sich erst nach der Antragstellung, dass Einzeltiere von der Weideprämie ausgenommen werden, muss dies vom Antragsteller unter Angabe der LOM unverzüglich dem zuständigen AELF über die Mitteilungsfunktion gemeldet werden.
- Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen/Alpen), sofern beim aufnehmenden Betrieb alle Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen eingehalten werden.
- Die maximale förderfähige Weidezeit beträgt 120 Tage.
- Die höchstmögliche Förderung in Höhe von 75 € je GV wird bei einer Weidezeit von 120 Tagen gewährt.
- Der Förderbetrag berechnet sich anhand der während der gewählten Weidezeit(en) gehaltenen und in der HIT-Datenbank gemeldeten Anzahl an Rinder-GV der beantragten Weidegruppe(n) sowie der vorhandenen Weidefläche. Dabei gelten folgende GV-Werte pro Tier:

Kälber ab Geburt bis 6 Monate	0,3 GV
Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre	0,6 GV
Rinder über 2 Jahre und Kühe	1,0 GV

- Es ist eine Mindestweidefläche von 0,28 ha je GV der beantragten Weidegruppen bei einem Weidezeitraum von 120 Tagen erforderlich. Ebenso muss bei jedem Aufnehmer von Pensionsrindern die Mindestweidefläche für die aufgenommenen Rinder und die (anteilige) Weidezeit(en) vorhanden sein.
Beispiel bei 90 Tagen Weidezeitraum mit 15,5 GV:
 $15,5 \text{ GV} \times 0,28 \text{ ha/GV} \times 90 \text{ Tage} = 3,255 \text{ ha}$ erforderliche Weidefläche
- Zur Mindestweidefläche zählen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) angegebene und vom Antragsteller selbstbewirtschaftete Mähweiden (NC 452), Weiden (NC 453), Grünlandeinsaat Mähweide (NC 442), Grünlandeinsaat Weide (NC 443) und Hutungen (NC 454) sowie Alm-/Alpflächen (NC 455). Flächen, auf denen Maßnahmen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) beantragt werden, können nur angerechnet werden, wenn es sich um die Maßnahmen D32, F32, G32 oder H32 handelt. Flächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt ausgeschlossen ist (z. B. K18), nur untergeordnet zulässig ist (z. B. K20), oder üblicherweise nur als Nachweide erfolgt (z.

B. K16, K17) können nicht auf die Weidefläche angerechnet werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können Flächen, bei denen aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung) eine Beweidung ausgeschlossen ist, und Flächen, die ausschließlich von anderen Tieren als Rindern beweidet werden (z. B. Pferdekoppeln, Wildgehege). Diese Flächen sind mit „AUM Förderausschluss“ im iBALIS im Menü „Feldstückskarte“ zu kennzeichnen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN (FNN-Anleitung), B 6.5 sowie E 1).

B Förderverfahren

1. Antragsverfahren

Die Weideprämie ist mit dem **Mehrfachantrag** im iBALIS bis **15. Mai 2025** zu beantragen. Im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“ ist zunächst unter dem Register „Beantragung“ die „Weideprämie für Rinder“ auszuwählen. Anschließend erfolgen unter dem Register „Weideprämie“ weitere Angaben wie Weidegruppen und Weidezeiträume.

Bei Änderungen und Korrekturen bereits abgesendeter Mehrfachanträge ist vorzugehen, wie im Merkblatt zum Mehrfachantrag angeführt.

2. Mehrfachförderung

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben der Weideprämie u. a. auch Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP, die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie Direktzahlungen gewährt werden.

Darüber hinaus sind die Hinweise zur Förderfähigkeit in der FNN-Anleitung, F 1 zu beachten.

C Allgemeine Hinweise

1. Bestimmungen zur Konditionalität (GAB und GLÖZ-Standards)

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums u. a. die obligatorischen Grundanforderungen zur Konditionalität zu beachten.

Die Anforderungen hinsichtlich der Konditionalität werden in der **Informationsbroschüre „Konditionalität 2025“** ausführlich beschrieben, die im Förderwegweiser abrufbar ist.

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Konditionalität führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei der Maßnahme T10.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

2. Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹ gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen,

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei **Partnerunternehmen** müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss.
- Verbundene Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

4. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF mitzuteilen und nachzuweisen.

5. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortseinsicht) durchgeführt. Bei Antragstellern, die Tiere zur Pension abgeben, ist die Einhaltung der Förderbedingungen auch bei den Pensionstierhaltern zu kontrollieren. Daher ist es erforderlich, dass auch reine Pensionstierhalter, die Tiere von Antragstellern aufnehmen, zur Kontrolle auszuwählen sind. Antragsteller haben ihre Pensionstierhalter über die Möglichkeit der Kontrolle und ihre Mitwirkungspflicht zu informieren. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben waren bzw. Förderverpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

6. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Hierzu sind die Informationen im Merkblatt zum Mehrfachantrag unter F 5.5 zu beachten.

7. Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Die bei der Beantragung der Weideprämie erhobenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Zahlstelle des StMELF verarbeitet. Hierzu sind die Informationen im Merkblatt zum Mehrfachantrag unter F 5.5 zu beachten.

8. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.